Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST

Untersuchungsdienst

Sicherheitsempfehlung Nr. 179

Ausgabedatum der Sicherheitsempfehlung	01.02.2024
Registernummer Schlussbericht	2024010302
Sicherheitsdefizit	Am 3. Januar 2024 um ca. 16:05 Uhr ereignete sich bei der mit kuppelbaren Zweier-Sesseln ausgerüsteten Seilbahnanlage Visperterminen-Giw der Seilbahnunternehmung GIW AG (SVG) eine Kollision zweier Seilbahnsessel. Bei der Talfahrt, kurz nach dem Befahren der dritten Stütze nach der Ausfahrt aus der Bergstation (Stütze 11), rutschte der Sessel Nr. 68 auf dem Seil talwärts und kollidierte mit dem davor verkehrenden Sessel Nr. 67. Zwei Passagiere wurden leicht verletzt. Zwei Seilbahnsessel wurden beschädigt. Die Kollision zweier Seilbahnsessel bei der Talfahrt in Visperterterminen ist auf eine ungenügende Klemmkraft der Seilklemme infolge beschädigter und fehlender Tellerfedern in der Federsäule zurückzuführen. Das Versagen einer Seilklemme kann schwerwiegende Unfälle zur Folge haben. Ein Verlust der Klemmkraft kann, wie im vorliegenden Fall, zum Rutschen der Klemme auf dem Förderseil und zur Kollision von Seilbahnsesseln oder im schlimmsten Fall zum Absturz eines Sessels führen. Die Aufrechterhaltung der Klemmkraft einer Seilklemme muss daher dauerhaft gewährleistet sein. Tellerfedern kommen in einer Vielzahl von Seilbahnanlagen in unterschiedlichen Klemmentypen zur Anwendung. Die Verwendung von in einer Federsäule geschichteten Tellerfedern ist somit weit verbreitet. Die bisher vorliegenden Ergebnisse der Untersuchung deuten auf einen möglichen Qualitätsmangel der verwendeten Tellerfedern hin.
Sicherheitsempfehlung	Das Bundesamt für Verkehr (BAV) sollte sicherstellen, dass Hersteller und Betreiber von Anlagen mit Klemmen mit Tellerfedersystemen des Typs AK (AK 2, AK 2.1, AK 4, AK 4.1, AK 6 und AK 6.1) von der in Visperterminen aufgetretenen Problematik Kenntnis erhalten und dass angemessene Kontroll- und Korrekturmassnahmen ergriffen werden.
Adressaten	Bundesamt für Verkehr
Stand der Umsetzung	Umgesetzt: Das Bundesamt für Verkehr (BAV) nimmt wie folgt Stellung: Der Hersteller wurde vom BAV dazu aufgefordert, ein technisches Bulletin zu verfassen. Der Hersteller hat das Bulletin am 24. Februar 2024 an die Kunden verschickt und dem BAV einen Nachweis des Versands zugestellt. Das BAV prüft die Umsetzung des Bulletins bei den betroffenen Anlagen im Rahmen der Überwachungstätigkeit.
Schlussbericht zur Sicherheitsempfehlung	Vorbericht Zwischenbericht

Schweizerische Sicherheitsuntersuchungsstelle SUST
3003 Bern
Tel.: +41 58 466 33 00, Fax.: +41 58 466 33 01
info@sust.admin.ch
www.sust.admin.ch